

Da der Vogt nicht zum Rath gehört und nicht die Stelle des Rathsmeysters versieht, so kommt es vor, daß die consules über reine Gemeindeangelegenheiten, die die Stadt in ihrer Stellung als öffentlichen Ort nicht berühren, wie z. B. die Übertragung eines Hauses, das der Gemeinde gehört, selbstständig verfügen.¹⁾ Der Vogt wird bei solchen Handlungen nicht vom Rathe ausgeschlossen, denn er gehört nicht zum Rathe. Der Rath handelt hier allein, wie es früher auch das Burding gethan hat,²⁾ und wie jede Dorfgemeinde in ähnlichen Fällen handelt. Bei Verwaltungsangelegenheiten, die die Stadt als Gemeinde des öffentlichen Rechts betreffen, kann in älterer Zeit nur der Vogt die consules, nicht aber die Letzteren den Ersteren ausschließen.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts nimmt der Rath, der bisher nur ein Repräsentativcolleg ist, immer mehr den Charakter einer Regierungsbehörde an. Es macht sich die Anschauung geltend, daß Vogt und Rath gemeinschaftlich die Stadtverwaltung führen.

Ob der Vogt jetzt regelmäßig an den Rathssitzungen theilnimmt, ist nicht mehr zu erkennen. Keineswegs nahm er die Stelle des späteren Bürger- oder Rathsmeysters ein, und es ist durchaus irrtümlich, wenn zuweilen behauptet ist, daß die Bürgermeister früher den Titel advocati geführt hätten.³⁾ Die Vögte und Bürgermeister sind ganz verschiedene Beamte. Der Erstere ist ein öffentlicher, der Andere ein Communalbeamter. Der Erstere hat bis in die spätere Zeit, als ihm längst die Verwaltung der Stadt genommen war, seinen Charakter als erzbischöflicher Dienstmann bewahrt. Er stand im Eid des Kapitels und des Erzbischofs und erhielt „von seinem gnädigen Herrn“ dem Erzbischof jährlich seine Kleidung.⁴⁾ — Auch später ist der Bürgermeister nicht an die Stelle des Vogtes getreten. Als der advocatus aus der Verwaltung der Stadt verdrängt wurde, gingen alle seine Funktionen auf

1) UB. I, n. 207, S. 241, n. 225, S. 261. — 2) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 168 ff. — 3) Post, fasti consulares, § 33, S. 53, vgl. Donandt, a. a. D. I, S. 279. U. 435. — 4) Theil I, S. 271. UB. I, n. 299, S. 338.